

der einzelnen Bauchorgane, die fast alle mit nur 1 Fall figurieren, mit Ausnahme der Leber (5) und der Milz (2). Leberverletzungen waren 58 mal Ursache des letalen Ausganges. Hauptsächlich Leute in mittleren Lebensjahren waren die Opfer, die Lokalisation der einzelnen tödlichen Leberwunden ist eine sehr verschiedene. Nierenverletzungen fanden sich 25 mal (6,52%), häufig in Kombination mit Schädigungen anderer Organe (Tabelle); ähnlich war es mit Magen und Darm.

Scheuer (Berlin).

Schnizer, v.: Dienstbeschädigung durch ungenügend behandelte Syphilis angenommen. Med. Klin. 1929 I, 197—198.

Ein 38-jähriger Soldat infizierte sich 1916 mit Tripper und Syphilis während eines Feldurlaubs. 6 Wochen nach durchgeführter Behandlung kam Patient wegen Rheumatismus wieder ins Lazarett. Da Verdacht auf eine auf Basis der Syphilis entstandene Geisteskrankheit bestand, wurde er Februar 1917 auf eine Station für Geisteskranken aufgenommen, auf der nach den Krankenblättern keine systematische Behandlung von Tripper und Syphilis stattgefunden zu haben scheint. Anfang 1917 hatte er eine Krätzekur durchgemacht; März 1917 setzten nun Symptome einer allgemeinen Eiterinfektion ein: Abscesse am Vorderarm, am Oberschenkel, Schulterblatt, daneben Geschwüre an Lippe und im Munde, die für syphilitisch gehalten wurden. Nach einem neuen großen Abscess am rechten Oberarm starb Patient am 17. V. 1917 an Entkräftung. Die Anträge auf Hinterbliebenenrente wurden 1920, 1921, 1928 abgelehnt. Im August 1928 wurde ein berufungsfähiger Bescheid erteilt. Das Gutachten des Verf. wird sicher viele Zweifel erregen. Er erklärt Lues und Gonorrhöe nicht für Dienstbeschädigung (vielfach anders entschieden), Krätze dagegen für Dienstbeschädigung. Er nimmt an, daß die Krätze die Eingangspforten für die Eitererreger geschaffen hat, oder daß die Pyämie von einer im Krankenblatt erwähnten Mund- (Mandel-) Entzündung ausgegangen ist. Die Gonorrhöe und die vor allem in der Irrenstation nicht sachgemäß behandelte Syphilis soll die Virulenz der Eitererreger gesteigert, die Widerstandsfähigkeit der Organismen herabgesetzt haben. Er argumentiert: Verschlimmerung eines Nichtdienstbeschädigungsleidens (Lues) durch ein Dienstbeschädigungsleiden (Krätze) und Unterlassung rechtzeitiger, zweckmäßiger Maßnahmen.

Heller (Charlottenburg).

Klassen, P.: Über das chronische traumatische Handrückenödem. (Krankenh. d. Barmherzigen Brüder, Bonn.) Mschr. Unfallheilk. 36, 289—309 (1929).

Verf. beschäftigt sich mit dem Krankheitsbild, welches 1901 von Sécrétan auf Grund von 2 Beobachtungen zum erstenmal als „Oedème du et Hyperplasie traumatisante du metacarpe dorsal“ angegeben wurde. Die Ursache ist ein Trauma von stumpfer Gewalt, oft geringfügig, seltener ein scharfes Trauma ohne Infektion. Sofort oder nach Tagen entsteht die Schwellung des Handrückens, meist sehr schmerhaft. Das Ödem schneidet oft mit dem Handgelenk ab, geht selten etwas über den Unterarm. Oft ist die Geschwulst über den Knochen der Hand verschieblich. Analog sind die Beobachtungen am Fußrücken. Zeitweise kann sich röntgenologisch eine gewisse Knochenatrophie finden. Die Erkrankung ist im allgemeinen charakteristisch, Handphlegmonen und Tuberkulose der Handwurzel und Mittelhand, das Oedème bleu (Charcot), das trophoneurotische Ödem und das artifizielle Ödem sind differential-diagnostisch zu erwägen. Verf. bringt nunmehr 7 Beobachtungen. Das Wesen der Erkrankung ist noch immer ungeklärt, trotz des abgeschlossenen klinischen Bildes. Therapeutisch unbeeinflußt. Das Leiden ist langwierig. Krankenhausbehandlung über 5—6 Monate ist zwecklos. Arbeitsbeschaffung beizitzen in Form von Boten- oder Pförtnerposten usw. Für den Unfallbegutachter ist die Erwerbsverminderung sehr individuell verschieden einzuschätzen.

E. Glass (Hamburg).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

• **Moll, Albert: Psychologie und Charakterologie der Okkultisten.** Abh. Psychother. H. 11, 1—130 (1929) RM. 10.80.

In seiner bekannten kritischen, amüsant zu lesenden Art bespricht Moll Charakter und Psychologie der Okkultisten, wobei er ihr unkritisches Verhalten gegenüber den Medien, die nicht nachprüfbar Versuchsbedingungen, die offensichtlichen Irrtümer und Beträgereien bei vielen Versuchen schildert. Mit Recht sagt er, daß man bei den Okkultisten von überwertigen Vorstellungskomplexen sprechen könne, die Ähnlichkeit mit paranoiden Wahngedanken hätten, infolge deren sie jeder Kritik aus dem Wege gingen, völlig unbeliehrbar wären und alle Vorgänge bei solchen Sitzungen in ihrem Sinne zu erklären suchten, auch wenn man ihnen Irrtümer und Widersprüche nachweisen könnte. Die Abhandlung müßte nicht nur

von skeptisch zum Okkultismus eingestellten Menschen, sondern auch von Okkultisten selbst gelesen werden. Diese werden sich wohl aber trotzdem nicht von ihrer Einstellung abbringen lassen.
G. Strassmann (Breslau).

Alker, Ernst: Prophetin und Verbrecherin. (Ein psychologisches Rätsel.) Mschr. Kriminalpsychol. 20, 129—137 (1929).

Schilderung einer religiösen Bewegung von gewaltigem und gewalttätigem Fanatismus in Nordskandinavien, mit schwer antisozialem Treiben. An ihrer Spitze stand und steht ein Bauernmädchen, sehr wenig gebildet, aber weltklug, von hemmungsloser Geltungssucht und despotischer Herrschaftsucht, der Schulfall einer hysterischen hemmungslosen Intrigantin — die aber eine faszinierende Wirkung auf ihre Anhänger ausübt und jenseits ihrer bedenklichen Charakterzüge offenbar eine eigenartige und mitreißende religiöse Begabung und Ergriffenheit besitzt, die sich anderen mitteilt. Verf. wird diesem Zuge besonders gerecht und sieht gerade auch den Ursprung der kriminellen Taten der Sekte im Religiösen.
Kronfeld (Berlin).

Hirschberg: Die Lüge als Schuldbeweis. Mschr. Kriminalpsychol. 20, 337—343 (1929).

Verf. weist darauf hin, daß nicht nur der wirklich Schuldige, sondern auch der scheinbar Schuldige gegenüber dem scheinbaren Belastungsmaterial zur Lüge greifen kann, um seine bedrängte Lage zu verbessern. Er führt 3 Fälle an, in denen die Nichtschuld des der vorsätzlichen Tötung Angeklagten auf Grund des Wiederaufnahmeverfahrens heute einwandfrei feststeht, und wo die Lüge des Unschuldigen als Schuldbeweis verwendet wurde.
Birnbaum (Herzberge).

Schneider, Kurt: Typenbildungen in der Kriminalistik. Mschr. Kriminalpsychol. 20, 332—337 (1929).

Verf. weist darauf hin, daß die verschiedenen Bezeichnungen asozialer Typen durchaus nicht verschiedene Objekte betreffen, sondern häufig dieselben Typen, wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten, im Auge haben. Zu unterscheiden sind soziologische, psychologische und Konstitutionstypen, die sich untereinander in verschiedener Weise aufspalten. Am Beispiel der soziologischen Typen des Haltlosen, (der übrigens sehr wohl auch als psychologischer Typ aufgestellt werden kann, wenn man nicht die soziale, sondern die seelische Haltlosigkeit als Merkmal nimmt; Ref.), des Schwindlers und Streitsüchtigen kennzeichnet Schneider im einzelnen, wie ihnen verschiedene psychologische und Konstitutionstypen zugeordnet sind.
Birnbaum (Herzberge).

Kallmann, Franz: Zur Psychopathologie des abergläubischen Verbrechers. (Psychiatr. u. Nervenkl., Charité u. Städt. Heil- u. Pflegeanst. Herzberge, Berlin.) Mschr. Psychiatr. 72, 37—60 (1929).

Kallmann berichtet den Fall des bekannten Giftmörders vom Teufelsee, der aus Aberglauben eine Näherin mit Strychnin vergiftet hat.

Der Mörder wurde zunächst zum Tode verurteilt, in der Revision wurde er von neuem begutachtet und von Köppen, der den Fall 1904 veröffentlicht hat, für einen Paranoiker erklärt; das Verfahren wurde aus § 203 vorläufig eingestellt. Nach kurzem Aufenthalt in Herzberge wurde er nach Neu-Ruppin überführt, von wo er 1918 entwich. Er zog dann durch viele Länder Europas, arbeitete überall unter falschem Namen, wurde wegen kleiner Delikte von den Behörden gesucht, bis er schließlich verraten und festgenommen wurde. Er erreichte 1927 die Aufhebung der Entmündigung, die 1907 ausgesprochen war und ließ sich 1927 wegen nervöser Beschwerden mit einem leicht zwangsneurotischen Einschlag in der Poliklinik der Charité behandeln. Eine Psychose war nicht vorhanden. Seine Mordtat erklärte er mit seinem jugendlichen Aberglauben, der ihm durch seine Großmutter eingeimpft worden sei. Alle früher geäußerten „Wahnideen“ hatte er sofort nach Wiedergewinnung seiner Freiheit korrigiert.

K. lehnt die von Köppen gestellte Diagnose Paranoia ab. Die von dem Mörder geäußerten Wahnvorstellungen hält er für affektbesetzte, durch Schuldgefühle bedingte Reaktionen eines haltlos-geltungsbedürftigen, zu mystischen Schwärmerien neigenden Psychopathen, bei welchem seinem Aberglauben bei den Tatmotiven ein weitgehend mitbestimmender Einfluß einzuräumen ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß bei aber-

gläubischen Verbrechern vor allem die Echtheit ihrer abergläubischen Vorstellungen zu beweisen ist, die bei labilen, phantastischen Psychopathen den Affektwert überwertiger Ideen und echter Wahnbildungen erreichen. *Salinger* (Herzberge).

Lungwitz, Hans: Psychobiologische Erziehung der Strafgefangenen. Arch. Kriminol. 84, 118—134 (1929).

Die Feststellung, daß die psychoanalytischen und individualpsychologischen Methoden ohne Berücksichtigung der somatisch-biologischen Struktur unzulänglich bleiben müssen, ist als Gegengewicht gegen das zu spekulative Bedürfnis der Gegenwartspsychotherapie zu begrüßen. Was Verf. mit Reflexorganisation bezeichnet, deckt sich mit den Versuchen Fleischmanns, die Wattsonsche Philosophie mit der Lehre vom bedingten Reflex zu verbinden, um eine durchaus rationale „Erkenntnistherapie“ zu gestalten (Behaviorismus).

Verf. glaubt, die Begriffe „infantilistisch“ und „archaistisch“ eingeführt zu haben. Ref. betont, daß Juliusburger schon vor langen Jahren den Begriff „psychosexueller Infantilismus“ geprägt hat; daß die „Erkenntnistherapie“ in 8 Wochen ohne Suggestion „heilen“ kann, vermag Ref. nicht ohne weiteres hinzunehmen. *Leibbrand* (Berlin).

Hapke, Eduard: Über die Bedeutung des Anlagefaktors im verbrecherischen Charakter. (Psychol. Laborat., Univ. Hamburg.) Z. angew. Psychol. 33, 1—60 (1929).

Verf. kommt unter Prüfung aller der verschiedenen um das Problem des Anlageverbrechers sich bewegenden Anschauungen und Untersuchungen zu einer sehr zurückhaltenden Stellungnahme: Die Annahme eines anthropologischen Verbrechertypus wirke verwirrend, auch der Begriff der Moral insanity als Kennzeichen angeborener Kriminalität könne nicht aufrecht erhalten werden. Moral insanity als psychologisches Merkmal sei theoretisch wohl möglich, aber praktisch selten und zudem schwer erkennbar. Gefährdende Anlagen kommen bei Nichtkriminellen so gut wie bei Kriminellen vor, bei letzteren nur darum mehr, weil die Einordnung in den sozialen Verband erschwert ist. Bezuglich des Nachweises der Erblichkeit krimineller Neigungen wird die Feststellung des Anteilverhältnisses von Anlage und Milieu durch deren unauflösbare Konvergenz verhindert. Die Berichte über Verbrecherfamilien liefern keinen Beweis für eine Vererbung krimineller Neigungen, da hier schwerste Milieuschäden und erbliche Belastung sich nicht trennen lassen. Immerhin weisen die Untersuchungen an einigen Zwillingen auf eine sehr hohe Durchschlagskraft angeborener Anlagen hin. Die Anwendung der Mendelschen Regeln auf die Kriminalität ist schon wegen der mangelnden Einheitlichkeit krimineller Dispositionen verfehlt. Angefügt sind der besonnenen und ruhig abwägenden Arbeit die Analysen von 3 jugendlichen Schwerverbrechern, die neben anderem die verschiedene Genese der Schwerkriminalität sowie die Schwierigkeit der eindeutigen Erfassung krimineller Anlagen beweisen. *Birnbaum*.

Herbertz, R.: Kollektive Straf- und Rachemaßnahmen unter Kameraden. Ihre psychosexuellen Untergründe. Z. Sex.wiss. 16, 7—12 (1929).

Dieser „tiefenpsychologische“ Versuch der Deutung eines Falles von Schülermißhandlung durch Kameraden sucht die psychosexuellen Untergründe von jenen Einweihungszeremonien her zu erfassen, die sich überall bei den Knaben- und Männergemeinschaften finden und das Fortleben der Mannbarkeitsriten der Primitiven belegen. Hinzu kommt das Moment der Strafe und Rache in dem Sinne, daß der Urtrieb des „kategorischen Komparativs“ dazu treibt, die Starken wie die Schwachen für das zu strafen, was sie sind. Er nimmt dazu die zu gleichem Tun unbewußt drängenden Triebmotive des Kastrations- und Oedipuskomplexes in seine Dienste. Symbolische Handlungen spielen außerdem noch hinein. *Birnbaum* (Herzberge).

Lévy-Valensi, J., et Denis Pigot: Louvel le magnicide. Etude de psycho-pathologie médico-légale. (Der Fürstentöchterer Louvel. Forensisch-psychopathologische Studie.) Encéphale 24, Suppl.-Nr 5, 125—150 (1929).

Sehr interessante historisch-psychopathologische Arbeit über den Bourbonenmörder Louvel aus der napoleonischen Zeit; es handelt sich um einen paranoiden Psychopathen, der jahrelang unter dem Einfluß der überwertigen Idee des Fürstentordes steht und schließlich nach langen Ambivalenzkonflikten den Herzog von Berry ermordet. *Leibbrand* (Berlin).

● **Aschaffenburg, Gustav: Psychiatrie und Strafrecht. Mit Verwaltungsbericht der Universität für das Winter-Semester 1927/28 von Ernst Walb. (Kölner Univ.-Reden. H. 19.)** Köln: Oskar Müller 1928. 38 S. RM. 1.20.

Eine an Umfang kleine, aber an Inhalt sehr reiche Schrift, deren Grundgedanken auch Ref. stets geteilt hat. Es ist sehr erfreulich, daß Aschaffenburg wieder an das unsterbliche Werk Lombrosos anknüpft, wenngleich seine Meinung nicht zutrifft, daß nach Lombroso's Auffassung auch der „geborene Verbrecher“ ganz unabhängig von allen sozialen Lebensbedingungen zum Verbrecher werden müsse. Es ist A. nur zuzustimmen, wenn er für Strafrechtstheorie und Strafvollzug als die beiden Richtlinien aufstellt: „Besserung der Besserungsfähigen, Verwahrung der Ungebesserten“. Wenn für die jugendlichen Rechtsbrecher die Maßnahmen von der Verwarnung über die Schutzaufsicht zur Fürsorgeerziehung gehen, soll auch grundsätzlich für Erwachsene dieselbe Richtlinie gelten, wenn auch die Schwererziehbarkeit älterer Persönlichkeiten berücksichtigt werden muß. Dagegen halte ich A.s Pessimismus doch für zuweitgehend, wenn er erklärt, daß gegenüber den Mängeln der Persönlichkeit die von der Außenwelt ausgehenden Ursachen des Verbrechens in den Hintergrund treten und viel von der Hoffnung genommen werde, daß durch Besserung der wirtschaftlichen Lage und durch soziale Fürsorge im weitesten Sinne des Wortes dem Zustandekommen von Verbrechen in erheblichem Umfange vorgebeugt werden könne. Ref. meint, daß der energische Kampf gegen beide Seiten, sowohl gegen die endogenen wie gegen die exogenen Faktoren des Verbrechens geführt werden müsse.

Juliusburger (Berlin).

Herschmann, H.: Schwurgerichtskrise und forensische Psychiatrie. Beitr. gerichtl. Med. 9, 56—68 (1929).

Herschmann erklärt die Gründe, aus welchen die Schwurgerichte in Österreich in der Zurechnungsfrage versagt haben. Wiederholt sind von Schwurgerichten Angeklagte freigesprochen worden, die nach dem Urteil der Psychiater zur Zeit der Tat nicht geisteskrank waren. Er ist der Meinung, daß die Laienrichter leicht geneigt sind, einen Angeklagten freizusprechen, wenn eine erhebliche erbliche Belastung nachgewiesen ist, oder wenn er sich einmal in einer Irrenanstalt befunden hat, oder wenn er die Straftat in einem Affektzustand verübt hat. Es kommt auch vor, daß die Geschworenen durch die Presse beeinflußt sind bei der Fällung des Urteils. Die Geschworenen werden bei der Entscheidung über forensisch-psychiatrische Fragen vor Probleme gestellt, die sie nicht meistern können. Selbst vom Richter wird eine forensisch-psychiatrische und kriminalpsychologische Ausbildung gefordert, da er ohne diese in schwierigen Fällen versagen müsse. H. tritt für eine Reform der Schwurgerichtsbarkeit ein; es sei zu hoffen, daß die Laienrichter in der gemeinsamen Beratung mit den Berufsrichtern in der Zurechnungsfrage richtiger urteilen werden als bisher. *Salinger*.

Vullien, R.: Les conditions de l'expertise médico-légale criminelle. (Die Bedingungen der forensisch-medizinischen Exploration Krimineller.) (33. sess. du congr. des aliénistes et neurol. de France et des pays de langue franç., Barcelone, 21.—26. V. 1929.) *Encéphale* 24, 572—574 u. 575—578 (1929).

Verf. fordert, daß nur wirkliche Fachleute die Exploration anstellen, sowie eine Verbesserung der Untersuchungsmöglichkeiten, des Beobachtungspersonals, das meist unzureichend ist. Beobachtung in Irrenanstalten ist in Frankreich nicht gesetzlich und erscheint gefährlich; Spezialabteilungen zur Beobachtung (Adnexe) fehlen. Es wird nur auf das Bestehen solcher Institute in Belgien, nicht in anderen Ländern (Deutschland) verwiesen. Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit hält Vortr. für bedenklich. Eine Änderung des Gutachtenentos in dem Sinne wird gefordert, daß zwei Fragen beantwortet werden sollen: 1. Ob der Täter zur Zeit der Tat im Zustand der Demenz im forensischen Sinne sich befand; 2. ob psychopathische Züge vorliegen und diese so stark sind, daß Spezialmaßnahmen gefordert werden müssen?

F. Stern (Kassel).

Sanchez-Banus, José: Les conditions de l'expertise médico-légale criminelle. (33. sess. du congr. des aliénistes et neurol. de France et des pays de langue franç., Barcelone, 21.—26. V. 1929.) *Encéphale* 24, 574—578 (1929).

Vortr. beklagt in seinem Bericht besonders, daß der Jurist dem Psychiater Fragen vorlegt, die dieser nicht beantworten kann, nämlich die Fragen nach der Verantwortlichkeit und freien Willensbestimmung. Sonst enthält der Bericht nichts Besonderes. — Aussprache: Laignel-Lavastine: Der Arzt soll auf seinem Gebiet bleiben, sonst betreibt er Literatur, nicht Wissenschaft. — Hesnard: Man muß doch mehr sagen als dement oder nicht usw., sondern auch den Richter genau über die psychologische Struktur des Rechtsbrechers aufklären, man muß eine pragmatische Kriminologie-Psychologie schaffen. — Ley schildert

mit Vervaeck und Heger-Gilbert die Einrichtung der Adnexe in Belgien. — Courton wendet sich gegen den Ausdruck Verantwortlichkeit und gegen die Beobachtung der Delinquenzen in Irrenanstalten. — Fribourg-Blanc betont, daß die Beobachtungsmöglichkeiten in der Armee besser sind als in der Zivilbevölkerung. — Perrussel: Bei den nordafrikanischen Truppen sind besonders viele Abnorme unter den Angeworbenen. — Laforcada fordert obligatorische Untersuchung aller Angeklagten, Pailhas aller angeklagten Kinder und Personen über 70 Jahre. *F. Stern (Kassel).*

Corradi, Giovanni: Ricerche sulla frequenza del terzo molare nei criminali e negli alienati. (Untersuchungen über die Häufigkeit des 3. Molaren bei Verbrechern und Geisteskranken.) (*Clin. d. malatt. ment. e nerv., univ., Parma.*) *Stomatologia* 26, 1228—1239 u. 1349—1364 (1928).

Der allgemeinen Annahme, daß der Weisheitszahn auf dem Aussterbeetat stehe, wurde vor einigen Jahren von Cavallaro widersprochen. Auf Grund einer reichen anatomischen und klinischen Untersuchung kommt er zu dem Schluß, daß der Weisheitszahn beim Menschen kein degenerierendes, sondern ein sich entwickelndes Organ sei. Die vom Verf. gefundenen Zahlen bei über 500 männlichen Verbrechern, an 40 Verbrecherschädeln, an 181 Geisteskranken (105 Männer und 76 Frauen) der Kreisirrenanstalt von Parma bestätigen die Befunde Cavallaros an Normalen. Entgegen den Literaturangaben fehlt bei Verbrechern der Weisheitszahn seltener, ebenso bei Geisteskranken. Vollständig fehlen die 3. Molaren bei Verbrechern in 6%, bei männlichen Irren in 12%, bei weiblichen in 17% gegenüber in rund 27% bei Normalen (nach Mantegazza), in 20% bei niederen Rassen und in 22% bei antiken Rassen. Ferner ergab die Untersuchung, daß sowohl bei Verbrechern wie bei Irren eine direkte Beziehung zwischen Körpergröße und Zahl der Weisheitszähne bestand: bei größerem Körperwuchs eine größere Zahl von Weisheitszähnen als bei kleinem, ebenso bei Dolichocephalen mehr als bei Brachycephalen. Im Oberkiefer fehlt er bei Verbrechern und männlichen Irren häufiger als im Unterkiefer, während er bei weiblichen Geisteskranken in beiden Kiefern ziemlich gleichmäßig fehlt. *Heinrich Brubacher (Feldafing).*

Mönkemöller: Encephalitis und Verbrechen. *Psychiatr.-neur. Wschr.* 1929 II, 398—402.

Anführung einiger Fälle von Encephalitis epidemica, bei denen mit der Veränderung der Persönlichkeit zugleich unsoziale Neigungen auftraten. Als Kuriosum wird noch von einem Falle von angeborenem Schwachsinn mit asozialen Tendenzen berichtet, bei dem sich im Anschluß an eine luetische Encephalitis körperliche und seelische Hemmungen und damit eine gewisse soziale Besserung einstellte. *Birnbaum (Herzberge).*

Ameghino, A., und J. Brandam: Postemotiver Verwirrtheitszustand. *Rev. Criminologia etc.* 16, Nr 91, 78—82 (1929) [Spanisch].

Eine Frau, Tochter einer Leprösen, ermordet ihr Kind, nachdem sie erfahren hat, daß es leprös infiziert sei, und versucht dann Selbstmord. Mitteilung des Gutachtens. Exkulpierung wegen „postemotiven Verwirrtheitszustands“. Bei der Begründung wird besonders auf die teilweise bestehende Amnesie hingewiesen. *Eduard Krapf (München).*

Ottolenghi, Salvatore: Il delinquente „per istintiva tendenza“ nel nuovo codice penale „Rocco“ e l'antropologia criminale. (Der Verbrecher „aus Instinkt“ im neuen Strafgesetz „Rocco“ und die Kriminalanthropologie.) *Zacchia* 7, 1—20 (1928).

Der Verbrecher „aus instinktiver Tendenz“ ist einer der meistumstrittenen Punkte im Strafgesetz „Rocco“, weil er von einer gewissen Gruppe von Gerichtsärzten, Anthropologen und Juristen mit dem geisteskranken Verbrecher identifiziert wird, während die positivistische Schule Ferri darunter den psychisch abnormen, aber nicht ohne weiteres geisteskranken Rechtsbrecher versteht. Der Verbrecher „aus Instinkt“ ist im Grunde nichts anderes als der „geborene Verbrecher“ Lombrosos, und er teilt mit diesem das Los, mißverstanden und als ausschließlich geisteskrank aufgefaßt zu werden, während Lombroso nicht umsonst den geborenen Verbrecher, den epileptischen und den geisteskranken unterschieden hat und nur die engen Korrelationen zwischen diesen hervorhob. Daß ein Teil der „geborenen Verbrecher“ zu den psychisch Degenerierten gehört, daß die psychische Degeneration noch nicht synonym mit Geistes-

krankheit (Binet) ist und nur teilweise in diese hineinragt, ist selbstverständlich. Die von deutscher Seite gehegte Auffassung (Birnbaum) von der durchweg psychopathischen Konstitution des geborenen Verbrechers wird von Verf. nur deshalb bestritten, weil die hier von der unsrern abweichende italienische Terminologie unter einem Psychopathen einen „fast Geisteskranken“ versteht, der schon wegen seiner Psychopathie an sich nicht verantwortlich zu machen ist. Auf Grundlage der Nosographie von De Sanctis unterscheidet die italienische Schule zwischen Neuropathen und einfach Degenerierten einerseits und Neuropsychopathen und Geisteskranken anderseits. Im übrigen nähert sich die Typenbildung der italienischen Psychopathenforschung einigermaßen unsrer modernen Typenauffassung, nur daß dort die Penedesche Schule zur Zeit einen starken Einschlag mit endokrinen Formeln (Biotypen) gebracht hat. Daß unter allen diesen abnormen Typen der Verbrecher „aus Instinkt“, d. h. der aus angeborener asozialer Tendenz zum Verbrechen Neigende, nur eine Spielart der psychisch-anormalen Konstitution im allgemeinen darstellt und an sich noch nicht als geisteskrank zu betrachten ist, wird von Verf. in längeren Ausführungen dargelegt, wobei auch die wichtige Rolle des psychiatrischen Gutachters und des Gerichtsarztes zur Sprache kommen. Eine Abgrenzung des Verbrechers „aus Instinkt“ gegen den „Gewohnheitsverbrecher“ und ein Ausblick auf die künftige Gestaltung der Sicherungen dem psychisch abnormen Verbrecher gegenüber beschließt die Arbeit.

Liguori-Hohenauer (Konstanz).

Alexander et Nyssen: La médecine légale de la paralysie générale sous son aspect actuel. (Gerichtsärztliche Bedeutung der progressiven Paralyse nach dem gegenwärtigen Stande.) Rev. Droit pénal 9, 237—261 (1929).

Verff. erwähnen die wichtigsten Arbeiten über die forensischen Fragen, welche sich nach dem gegenwärtigen Stande der Erfahrung ergeben, wobei sie mit Recht betonen, daß die Zahl der in Frage kommenden Fälle infolge der zunehmenden Ausbreitung und Erfolge der Malariabehandlung immer größer werden wird. Im einzelnen nun vertreten Verff. folgende Grundsätze: Zunächst beschäftigen sie sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im „präparalytischen“ Stadium. Einzig und allein körperliche und humorale Symptome ohne den geringsten Anhaltspunkt für irgendwelche psychische Veränderungen und ohne daß die Straftat an sich schon pathologische Charaktere aufweisen würde, lassen das Urteil auf aufgehobene Zurechnungsfähigkeit (§ 71 c. pén. Belg.) nicht gerechtfertigt erscheinen. Selbstverständlich aber muß, namentlich bei einem Erstrechtsbrecher, besonders genaue Untersuchung und Prüfung der geistigen Funktionen stattfinden. Der Sachverständige kann sich auch auszusprechen haben hinsichtlich von Delikten, welche mehr oder minder lange Zeit dem Manifestwerden unverkennbar paralytischer Krankheitserscheinungen vorausgegangen sind. Wenn sich keinerlei ursächlicher oder zeitlicher Zusammenhang zwischen Straftat und Krankheitsprozeß nachweisen läßt, kann die Unzurechnungsfähigkeit t. cr. nicht behauptet werden, jedoch werden derartige Fälle stets einen gewissen Zweifel hinterlassen, namentlich, wenn Intervall zwischen Delikt und Krankheitsbeginn kurz ist. Da aber andererseits auch zivilgerichtliche Fragen in Betracht kommen, wird der Sachverständige in manchen derartigen Fällen am besten die Unmöglichkeit eines bestimmten Urteiles betonen müssen. Bei ausgesprochener Diagnose auf progressive Paralyse wird der Sachverständige dem Richter gegenüber auch die Notwendigkeit sofortiger sachgemäßer Behandlung betonen. Verff. wenden sich dann der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei infolge der Malariatherapie remittierten Paralytikern zu. Im allgemeinen ist deren Kriminalität verhältnismäßig gering. Unter 160 eigenen Fällen wurden nur 2 (der eine wegen Ehebruchs, der andere wegen gefährlicher Drogung) angeklagt. Die Frage der Heilbarkeit der progressiven Paralyse wird vom theoretischen und praktischen Standpunkte aus erörtert, und die Ansichten der Autoren gerade vom gerichts-psychiatrischen Standpunkte aus kritisch wiedergegeben. Verff. selbst kennen Fälle derart kompletter und anhaltender Remissionen, daß sie nicht ein-

mal eine geminderte, geschweige denn voll aufgehobene Zurechnungsfähigkeit in *foro criminali* vertreten könnten; sie verweisen hier auf das Beispiel ausgeheilter Schädeltraumatischer. Nach *Anschauning* der Verff. kommt es dabei nicht darauf an, die Frage der Dauerhaftigkeit der Remissionen zu erwägen, sondern vielmehr nur darauf, die Möglichkeit einer beginnenden *Recidive tempore criminis* auszuschließen; eine einige Monate dauernde Beobachtungsfrist nach der Straftat ist hier das wichtigste Gebot, wobei auch das Verhalten der humoralen Befunde besonders zu berücksichtigen wäre. Diese Beobachtungsfrist kann natürlich bei negativen humoralen Befunden kürzer angesetzt werden. Selbstverständlich ist der gesamte psychische Status auf das sorgfältigste zu prüfen; andererseits kann auch eine kriminelle Veranlagung unabhängig von der Paralyse schon von jeher bestanden haben, das Delikt somit unabhängig von dem postparalytischen Geisteszustande sein; Verff. zitieren hier u. a. einen Fall von Wimmer (vgl. diese Z. 13, 253). In allen übrigen Fällen aber, wo leichte psychische Veränderungen nachzuweisen sind, ist auf Zurechnungsunfähigkeit zu erkennen, höchstens bei ganz vagen derartigen Symptomen auf geminderte Zurechnungsfähigkeit. Bei remittierten Paralytikern, welche vorher verurteilt worden waren, erhebt sich die Frage der Straftauglichkeit; letztere sollte nur in Fällen vollständiger und dauernder Remission ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Spontanremissionen, welche gewöhnlich viel kürzer an Dauer und auch unvollkommener sind, gelten natürlich die Gesichtspunkte, wie sie für die therapeutischen Remissionen entwickelt worden sind. Bezüglich der Entmündigung sind auch nur die psychischen Erscheinungen ausschlaggebend, die serologischen Befunde dienen nur zur Unterstützung in diagnostischer Hinsicht. Dasselbe gilt bei eintretenden Remissionen; viele derartige Patienten bedürfen nicht mehr der vollen Entmündigung, wohl aber vielleicht noch einer Pflegschaft, welche ihrerseits nach einiger Zeit auf Grund einer neuerlichen gerichtsärztlichen Untersuchung auch aufgehoben werden kann. Schwieriger kann sich die Beurteilung gestalten in Fällen, bei welchen es sich um zivilrechtliche Akte eines an Paralyse Verstorbenen handelt, oder um solche bei einem Paralytiker, welche längere Zeit vor dem Ausbruche des Leidens zustande gekommen waren. (In einem Falle, den Verff. ohne nähere Daten erwähnen, handelte es sich um das Rehabilitationsansuchen seitens der Familie eines Soldaten, welcher während des Krieges füsiliert worden war.) Verff. betonen hier die außerordentliche Wichtigkeit der Handschrift. Einzig allein ausschlaggebend ist aber wieder der psychische Zustand, nicht die humoralen Befunde, auch nicht etwaige pathologisch-histologische Befunde; bei remittierten Paralytikern, die an einer interkurrenten Krankheit gestorben waren, wurden für Paralyse charakteristische Befunde erhoben (in einem Fall von W. Weissmann sogar 12 Tage nach dem Tode). Eingehendes Individualisieren erfordert die Frage der Wiederaufnahme des früheren Berufes. Verff. erwähnen einen Autokutscher, der seit 3 Jahren ohne Zwischenfall seinen Wagen führt, und zitieren aus der Literatur analoge Beispiele vollständiger Berufsfähigkeit auch in schwierigen und verantwortungsvollen Berufen. Immerhin sind die Verff. dafür, daß derartige Fälle, analog den Trepanierten, ehemaligen Meningitikern usw., zu Posten nicht zugelassen werden sollten, welche mit der öffentlichen Sicherheit etwas zu tun haben; für die in öffentlichen Diensten Stehenden müßte irgendwie eine andere Berufsmöglichkeit geschaffen werden, wo eine Zerstreutheit oder Nachlässigkeit nicht besondere Gefahren nach sich ziehen kann. *Pilcz.*

Ceillier, André: *La responsabilité pénale des épileptiques et leur assistance.* (Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker und ihre Behandlung.) (14. congr. de méd. lég. de langue fran^ç., Paris, 24.—26. VI. 1929.) Ann. Méd. lég. etc. 9, 338—397 (1929).

Nicht immer tritt der klassische epileptische Anfall ein. Wichtige Symptome, sogar die Aufhebung des Bewußtseins können fehlen. Bedeutsam, weil nicht simulierbar, sind Erblassen und Mydriasis. Die eigenen Angaben eines Beschuldigten sind unzuverlässig. Mit behaupteter Amnesie ist wenig anzufangen. Narben dürfen nicht ohne weiteres auf Anfälle bezogen werden. Nach nächtlichen Insulten ist zu fahnden. Auf

erbliche Belastung kommt es nicht an. Mit den biologischen Methoden läßt sich noch keine Diagnose stellen, ebensowenig mit Nachweis von Degenerationszeichen und von neuro-vegetativen Störungen oder durch Encephalographie. Psychologische Prüfungen sind unsicher. Gelegentlich kann durch Hyperventilation ein echter Anfall ausgelöst werden. Dagegen sind atypische Krampferscheinungen nicht beweisend. Ferner hat man durch Alkohol, Cocain, Adrenalin usw. Anfälle hervorrufen wollen. Große Schwierigkeit bereiten der forensen Beurteilung die prä- und postparoxysmellen Bewußtseinstörungen, wenn sie nicht unmittelbar einem beobachteten Anfall voraufgehen oder folgen. Am besten erforscht sind die Äquivalente. Die in ihnen verübten Delikte pflegen von der Situation unbeeinflußt zu sein, haben Beziehung zu dem, was der Kranke im Moment vor dem Anfall tat oder dachte, widersprechen oft dem gesunden Charakter, zeigen kein verständliches Motiv. Ihre Gewalttätigkeit steht nicht im Verhältnis mit dem zu erreichenden Ziel. Sie sind nicht von Reue oder Zynismus, vielmehr von Erstaunen gefolgt. Vollständige Amnesie braucht nicht vorhanden zu sein, aber gut erhaltene Erinnerung bildet doch eine sehr seltene Ausnahme. Vor Ablauf des Dämmerzustandes kann ein Geständnis erzielt werden, während hinterher die Tat vergessen wird. Wird ein derartiger Kranke nicht sofort ärztlich untersucht, muß sich die Begeutachtung auf den Zeugenaussagen aufbauen. Leider übersehen Laien oft das Wesentliche oder verwechseln Umdämmerung mit Rausch. Vermutlich werden noch viele Epileptiker für Handlungen in ihren Bewußtseinstrübungen verurteilt. Praktisch noch wichtiger ist die epileptische Kriminalität außerhalb der Anfälle. Von ihnen ist ein Teil auf die Krankheit zurückzuführen. Epilepsie an sich darf keinen Freibrief gewähren. Je nach Lage des Falles ist derselbe Kranke zu verschiedenen Zeiten verschieden zu beurteilen. Kombinationen kommen vor mit Debilität, Psychopathie, Alkoholismus, Malaria, Encephalitis epidemica. Hier kann die Epilepsie für die Tat ohne Bedeutung sein. Ein allen Epileptikern gemeinsamer Charakter existiert nicht. Wohl finden sich auffallend häufig einzelne psychische Abweichungen, und zwar auch bei erworbener Epilepsie. Erblichkeit spielt da eine geringe Rolle. Beachtenswert ist, daß gerade bei traumatischer Epilepsie Störungen der Intelligenz, der Affekte und der sittlichen Empfindungen sich entwickeln. Das erinnert an die Charakterveränderungen nach Encephalitis epidemica. Gewiß können Intelligenzschädigungen bei Epilepsie dauernd fehlen. Sie sind seltener als Beeinträchtigung von Charakter, Affekt und moralischem Sinn. Die hauptsächlichste Intelligenzstörung ist die Bradypsychie mit Verlangsamung der psychischen Prozesse. Die Schwerflüssigkeit und Umständlichkeit machen sich auch auf motorischem Gebiete geltend. Diese Veränderung bringt soziale Nachteile und erschwert zusammen mit den Anfällen das Fortkommen. Sie kann bis zur Demenz fortschreiten. Besonders wichtig sind die Affektschwankungen mit Neigung zu explosiven Entladungen. Hier kann bei stärkerem Mißverhältnis zwischen Ursache und zornmütiger Reaktion Unzurechnungsfähigkeit in Betracht kommen. Bestand noch eine gewisse Fähigkeit der Selbstbeherrschung, ist im erzieherischen Interesse wenigstens verminderte Zurechnungsfähigkeit zu behaupten. Freilich bleibt das vom ärztlichen Standpunkt unbefriedigend. Am Platze wäre Behandlungszwang. Verlogenheit und Unehrllichkeit sind oft zu beobachten, sollten ähnlich den postencephalitischen Charakterdegenerationen beurteilt werden. Außerdem verführt aber auch die durch das Leiden erzwungene Arbeitslosigkeit zur Kriminalität. Entsprechende Versorgungsmöglichkeiten fehlen. Nur ein Bruchteil der Epileptiker paßt in die geschlossenen Anstalten. Aus offenen Krankenhäusern werden sie wegen Bettenmangel immer wieder bald entlassen. So gelangen sie zum Vagabundieren mit Bettel, Stehlen, Widerstand, haben erschreckend große Straflisten. Nach dem geltenden Gesetz ist es schwer, ihnen gerecht zu werden. Der Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ist unzweckmäßig: Die Krankheit wird nicht behandelt, und die Strafe ist zu milde, um Eindruck zu machen. Erforderlich ist die Schaffung von psychiatrischen Adnexen an Gefängnissen und von landwirtschaftlichen Kolonien zur Versorgung der Epileptiker. Einzelne Länder haben damit bereits begonnen. Ausarbeitung eines Programms wird verlangt. *Raecke.*